



**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG**  
20. Wahlperiode

**Drucksache 20/21(neu)**  
**2. Fassung**

29.06.2022

## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von SSW, FDP und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Straßenbaubeiträgen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Gesetz zur Abschaffung von Straßenbaubeiträgen**

### **Artikel 1**

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 werden Satz 3 und 4 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt: „Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen werden keine Beiträge (Straßenbaubeiträge) erhoben.“
2. In § 8 Abs. 4 wird folgender Halbsatz gestrichen: „; dies gilt für den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Teilstrecken von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entsprechend“
3. Der § 8 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst: „Sind Baumaßnahmen an Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, deshalb besonders kostspielig, weil die Straßen und Wege im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich abgenutzt werden, so können zur Deckung der Mehrkosten von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder zur Nutzung dinglich Berechtigten dieser Grundstücke oder von diesen Unternehmen besondere Wegebeiträge erhoben werden. Diese sind nach den Mehrkosten zu bemessen, die die oder der Beitragspflichtige verursacht.“
4. Der § 8a wird gestrichen.

### **Artikel 2**

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird wie folgt geändert:

„In § 76 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.“

### **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

Die Straßenausbaubeiträge können zu extremen Belastungen führen. Die dafür entstehenden Kosten werden auf die anliegenden Hauseigentümer:innen bzw. Mieter:innen umgelegt. Oftmals müssen die Eigentümer:innen mehrere Tausend Euro hierfür bezahlen. Aktuell ist es den Kommunen freigestellt, ob sie Straßenausbaubeiträge erheben wollen oder nicht. Gleichwohl werden solche Beiträge immer noch erhoben.

Zudem hat die damalige Landesregierung 2021 angekündigt, den Kommunen so viel Geld zur Verfügung zu stellen, dass Straßenausbaubeiträge nicht mehr erhoben werden müssen. Somit sind Konnexitätsansprüche seitens der Kommunen nicht zu erwarten.

Die Kosten des Straßenbaus in Zusammenhang mit der Neuerschließung von Neubaugebieten/Gewerbegebieten können gegebenenfalls auch in die Kalkulation für den Grundstückspreis einfließen.

Daher können – wie in vielen anderen Bundesländern auch – in Schleswig-Holstein solche Straßenbaubeiträge abgeschafft werden.

### Artikel 1:

§ 8 (1): Hierdurch wird die Möglichkeit der Erhebung von Beiträgen für den Bau und Ausbau bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen abgeschafft.

§ 8 (4): Folgeänderung.

§ 8 (8): Die Beitragserhebungsmöglichkeit bei Verkehrswegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, bleibt bestehen. Zur besseren Abgrenzbarkeit werden diese Beiträge nicht mehr „Straßenbaubeiträge“, sondern „Wegebaubeiträge“ genannt. Entsprechend ist hier nicht mehr nur von „Straßen“, sondern von „Straßen und Wegen“ die Rede.

### Artikel 2:

Der entsprechende Verweis auf die Freiwilligkeit von Straßenausbaubeiträgen in der Gemeindeordnung wird durch Artikel 1 hinfällig.

### Artikel 3:

Regelung des In-Kraft-Tretens.

Lars Harms  
und Fraktion

Christopher Vogt  
und Fraktion

Beate Raudies  
und Fraktion